

## **N i e d e r s c h r i f t**

über den am 19.11.2014 in den Räumlichkeiten des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße (LBGR) 26 in 03046 Cottbus durchgeführten Scopingtermin im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben "Kiessandtagebau Fresdorfer Heide"

**Thema:** Erörterung von Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstiger für diese Prüfung erhebliche Fragen gemäß § 52 Abs. 2a Satz 2 BBergG

**Leitung:** Herr Ludwig - LBGR

**Schriftführung:** Frau Pöhlmann - LBGR

**Teilnehmer:** siehe beiliegende Anwesenheitsliste

### **Tagesordnung:**

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung  
TOP 2: Vorbemerkungen zum Scoping-Verfahren  
TOP 3: Darstellung des bergbaulichen Vorhabens durch den Antragsteller  
TOP 4: Darstellung und Erörterung des Untersuchungsrahmens für die einzelnen Schutzgüter

- 4.1 Mensch/Siedlung
- 4.2 Tiere und Pflanzen
- 4.3 Boden
- 4.4 Grund- und Oberflächenwasser
- 4.5 Klima/Luft
- 4.6 Landschaft
- 4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

TOP 5: Auswirkungen auf EU-Schutzgebiete  
TOP 6: Zusammenfassung und weiterer Verfahrensablauf

### **zu TOP 1 und TOP 2:**

Herr Ludwig begrüßte die Anwesenden.

Zum geplanten Vorhaben führte er Folgendes aus:

Das geplante Vorhaben wurde in den Scopingunterlagen als „Kiessandtagebau Fresdorfer Heide und Fresdorfer Heide - Süd“ bezeichnet. Da die Planfeststellung den gesamten Tagebau umfasst, wird im weiteren Verfahrensverlauf nur noch die Bezeichnung Kiessandtagebau Fresdorfer Heide verwendet werden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung des bereits mit einem fakultativen RBP zugelassenen Kiessandtagebau Fresdorfer Heide. Der Antragsteller ist die BZR Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH. Mit der vorgesehenen Erweiterung stehen für den weiteren Abbau ca. 22,8 ha Abbaufäche zur Verfügung, woraus sich ein noch gewinnbarer Vorrat von etwa 4 Mio. t ergibt. Bei einer vorgesehenen Jahresförderung von ca. 150.000 t beträgt die Laufzeit des Tagebaus noch etwa 26 Jahre.

Nach der UVP-Verordnung Bergbau besteht für die Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau mit einer Größe von größer 25 ha die UVP-Pflicht. Entsprechend § 52 Abs. 2a BbergG ist für ein UVP-pflichtiges Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Zielstellung des Scopingtermins ist es, Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung dieser Prüfung erhebliche Fragen zu erörtern.

Mit Schreiben vom 07.10.2014 beantragte der Vorhabenträger die Durchführung eines Scoping-Verfahrens. Mit Schreiben des LBGR vom 13.10.2014 wurde das Scoping-Verfahren eröffnet und die Antragsunterlage an die Träger öffentlicher Belange (TöB) zur Stellungnahme übersandt. Die Einladung der TöB zum Scopingtermin erfolgte mit gleichem Schreiben. Die von den TöB abgegebenen Stellungnahmen wurden dem Antragsteller zur Vorbereitung des Scopingtermins vorab übergeben.

Rechtlich ist die UVP ein unselbstständiger Teil des jeweiligen Genehmigungsverfahrens, hier des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Es ist also keinesfalls ein neben diesem oder zusätzlich abzuwickelndes eigenes Verfahren.

Sie dient der frühzeitigen und umfassenden Prüfung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Dabei ist nachvollziehbaren Hinweisen auf Umweltauswirkungen nachzugehen.

### **Zu TOP 3**

Frau Leser (Planungsbüro Terra Montan GmbH) stellte das Vorhaben vor. Im Nordosten der Abbaufäche ist ein Abbaufeld (ca. 1,46 ha) hinzugekommen, welches in der Tischvorlage vom 19.09.2014 nicht aufgeführt wurde (siehe Anlage 1).

### **zu TOP 4:**

Zu Beginn machte Herr Peine (Planungsbüro Fröhlich & Sporbeck) allgemeine Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Im Anschluss stellte Frau Leser schutzgutbezogen den Untersuchungsraum dar. Frau Grohnert (Planungsbüro Fröhlich & Sporbeck) ergänzte die Methodik der Bestandserfassung sowie die Methodik der Auswirkungsprognose. Bei der Methodik der Bestandserfassung wurden die eingereichten Stellungnahmen der TöB berücksichtigt. Die vorgestellten Untersuchungsräume sowie –methoden dienten bei den einzelnen Schutzgütern als Diskussionsgrundlage und sind der der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

#### **zu 4.1: Schutzgut Mensch**

##### Verkehr

Mit der Gemeinde Nuthetal ist zu klären, ob die Zufahrt zur L77 eine öffentliche Widmung hat.

Bei der Betrachtung der verkehrlichen Auswirkungen ist auch der Verkehr von anderen, in der Nähe befindlichen Vorhaben (Deponie usw.) sowie geplante Vorhaben, die einen entsprechenden Planungsstand besitzen, zu berücksichtigen.

Der Planungsstand einer geplanten Biogasanlage beim LUGV zu erfragen.

#### **zu 4.2: Tiere und Pflanzen**

Der erweiterte Untersuchungsraum von 300 m für störungsempfindliche Vogelarten wird als ausreichend angesehen. Bei einer Ortsbegehung wurden durch das Planungsbüro die Habitatstrukturen und das voraussichtliche Artenspektrum ermittelt. Es kommen nur Arten vor, für die eine Distanz von 300 m ausreichend ist.

Vom Vorhaben ist Wald betroffen. Der Wald ist mit verschiedenen Funktionen belegt. Die untere Forstbehörde stellt die Waldeigenschaft fest. Daraus leitet sich dann die Kompensation ab.

#### **zu 4.3 Schutzgut Boden**

Es wurden keine weiteren Hinweise gegeben.

#### **zu 4.4 Grund- und Oberflächenwasser**

In die Betrachtung zum Grundwasser sind die im Untersuchungsraum vorhandenen Grundwassermessstellen (Kiessandtagebau, Deponie) mit den entsprechenden Monitoringergebnissen einzubeziehen. Es sind Informationen beim LUGV, RW1/Tus und beim MUGV (Herrn Augustin) einzuholen.

#### **zu 4.5 Schutzgut Klima/Luft**

Es wurden keine weiteren Hinweise gegeben.

#### **zu 4.6 Schutzgut Landschaft**

Beim Schutzgut Landschaftsbild geht es um die Sichtbarkeit. Da das geplante Vorhaben in den nächstgelegenen Ortschaften (Fresdorf, Wildenbruch, Langerwisch, Saarmund und Tremsdorf) nicht sichtbar ist, ist eine Aufweitung des Untersuchungsraums nicht notwendig.

Die naturnahe Erholung wird beim Schutzgut Mensch abgearbeitet. Dieser Untersuchungsraum ist größer festgelegt und umfasst Bereiche der vorgenannten Ortschaften.

Eine Fotodokumentation ist aufgrund der Lage im Wald nicht notwendig.

#### **zu 4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Es wurden keine weiteren Hinweise gegeben.

#### **TOP 5 Auswirkungen auf EU-Schutzgebiete**

Die nächstgelegenen Natura 2000 Gebiete sind das FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“, das FFH-Gebiet „Saarmunder Berg“ sowie das SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“. Für diese drei Gebiete soll eine FFH-Vorprüfung (Screening) durchgeführt werden. Das Screening ist ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen, welche auf die Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen des Vorhabens auf ein Natura 2000 Gebiet ausgerichtet sind, durchzuführen. Können Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden, bedarf es einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG.

Herr Michel (UNB LK Potsdam-Mittelmark) regte an, einen Puffer zwischen dem FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ und dem Vorhaben zu belassen. Es sollte als Alternative geprüft werden, ob zur Kompensation des Vorratsverlusts eine Erweiterung in einem weniger sensiblen Bereich möglich ist.

#### **zu TOP 6 Zusammenfassung und weiterer Verfahrensablauf**

Von diesem Scoping-Termin wird eine Niederschrift angefertigt, die allen TöB, dem Vorhabenträger und den beauftragten Planungsbüros zugesandt wird.

Die Grundlage für die Erarbeitung der Unterlagen für die UVP bilden somit die vom Vorhabenträger eingereichte Antragsunterlage, die eingegangenen Stellungnahmen der TÖB sowie die Ergebnisse des Scopingtermins.

Die Ergebnisse der UVP sind im obligatorischen Rahmenbetriebsplan entsprechend darzustellen. Dieser geht dann in die TÖB-Beteiligung und wird öffentlich ausgelegt. Daran schließt sich die abschließende Erörterung und die Fertigung des Planfeststellungsbeschlusses an.

#### **Hinweise für die weitere Bearbeitung des Rahmenbetriebsplans:**

- Es ist eine Bodenschätzeinstufung für die Flächen außerhalb der Bergbauberechtigung vorzulegen.
- Der Ausgleich- und Ersatz muss im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geklärt werden. Wenn Ersatzaufforstungsflächen zum Zeitpunkt der Zulassung bekannt sind, ist die Erstaufforstungsgenehmigung mit zu beantragen. Dabei sind die genauen Flurstückbezeichnungen anzugeben. Sind die Ersatzaufforstungsflächen zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht bekannt, muss die Erstaufforstungsge-

nehmung im Rahmen der Zulassung der Hauptbetriebspläne beim Landesbetrieb Forst eingeholt werden.

Herr Ludwig wies auf das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren vom 31.05.2013 hin. Gemäß § 25 Abs. 3 hat die Behörde darauf hinzuwirken, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über das Vorhaben unterrichtet wird (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Herr Buchholz (BZR GmbH) teilte mit, dass ein Tag offener Türen geplant sein. Frau Pöhlmann bat nach Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung um Übersendung des Ergebnisses.

Herr Ludwig schloss den Scopingtermin gegen 11.40 Uhr.

gez. Ludwig  
(Gesprächsleitung)

gez. Pöhlmann  
(Schriftführerin)